

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 57		DIENSTAG, DEN 23. DEZEMBER	2008
Tag	Inhalt	Seite	
16. 12. 2008	Elftes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg 100-1	431	
16. 12. 2008	Gesetz über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer neu: 610-6	433	
16. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Hundegesetzes und weiterer Vorschriften 7824-2, 612-1	434	
16. 12. 2008	Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes 703-2	436	
16. 12. 2008	Siebtes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes 611-1	438	
16. 12. 2008	Achtes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes 100-2	439	
16. 12. 2008	Gebührenordnung für das Glücksspielwesen 202-1-72	440	
17. 12. 2008	Verordnung zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse (Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen – BenVONachlass) neu: 315-2	442	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Elftes Gesetz zur Änderung der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg Vom 16. Dezember 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, nachdem festgestellt worden ist, dass die Erfordernisse des Artikels 51 der Verfassung erfüllt sind:

Einziges Gesetz

Artikel 50 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 6. Juni 1952 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 100-a), zuletzt geändert am 16. Oktober 2006 (HmbGVBl. S. 517), erhält folgende Fassung:

„Artikel 50

(1) Das Volk kann den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung eines Gesetzes oder eine Befassung mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung (andere Vorlage) beantragen. Bundesratsinitiativen, Haushaltspläne, Abgaben, Tarife der öffentlichen Unternehmen sowie Dienst- und Versorgungsbezüge können nicht Gegenstand einer Volksinitiative sein. Die Volksinitiative ist zustande gekommen, wenn mindestens 10.000 zur Bürgerschaft Wahlberechtigte den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage unterstützen.

(2) Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen der Volksinitiative. Sie oder ein Fünftel ihrer Mitglieder kann ein Prüfungs- und Berichtersuchen zu den finanziellen Auswirkungen an den Rechnungshof richten. Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern. Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das von der Volksinitiative beantragte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksbegehrens beantragen. Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen. Der Senat führt das Volksbegehren durch. Die Volksinitiatoren sind berechtigt, Unterschriften auf eigenen Listen zu sammeln. Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es von

mindestens einem Zwanzigstel der Wahlberechtigten unterstützt wird.

(3) Die Bürgerschaft befasst sich mit dem Anliegen des Volksbegehrens. Die Volksinitiatoren erhalten Gelegenheit, das Anliegen in einem Ausschuss zu erläutern. Sofern die Bürgerschaft nicht innerhalb von vier Monaten nach Einreichung der Unterschriften das vom Volksbegehren eingebrachte Gesetz verabschiedet oder einen Beschluss gefasst hat, der der anderen Vorlage vollständig entspricht, können die Volksinitiatoren die Durchführung eines Volksentscheides beantragen. Sie können den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage hierzu in überarbeiteter Form einreichen. Der Senat legt den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage dem Volk zur Entscheidung vor. Die Bürgerschaft kann einen eigenen Gesetzentwurf oder eine eigene andere Vorlage beifügen. Der Volksentscheid findet am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt. Auf Antrag der Volksinitiative kann der Volksentscheid über einfache Gesetze und andere Vorlagen auch an einem anderen Tag stattfinden. Dasselbe gilt, wenn die Bürgerschaft dies im Falle eines Volksentscheides nach Absatz 4 oder 4 a beantragt. Findet der Volksentscheid am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und auf den Gesetzentwurf oder die andere Vorlage mindestens die Zahl von Stimmen entfällt, die der Mehrheit der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen entspricht. Verfassungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens zwei Dritteln der in dem gleichzeitig gewählten Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen. Steht den Wahlberechtigten nach dem jeweils geltenden Wahlrecht mehr als eine Stimme zu, so ist für die Ermittlung der Zahl der im Parlament repräsentierten Hamburger Stimmen nach den Sätzen 10 und 11 die tatsächliche Stimmenzahl so umzurechnen, dass jeder Wahlberechtigten und jedem Wahlberechtigten nur eine Stimme entspricht.

Findet der Volksentscheid nicht am Tag der Wahl zur Bürgerschaft oder zum Deutschen Bundestag statt, so ist er angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden und mindestens ein Fünftel der Wahlberechtigten zustimmt.

(4) Ein von der Bürgerschaft beschlossenes Gesetz, durch das ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert wird (Änderungsgesetz), tritt nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung in Kraft. Innerhalb dieser Frist können zweieinhalb vom Hundert der Wahlberechtigten einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen. In diesem Fall tritt das Änderungsgesetz nicht vor Durchführung des Volksentscheids in Kraft. Das Volk entscheidet über das Änderungsgesetz. Absatz 3 Sätze 5, 7 und 10 bis 13 ist sinngemäß anzuwenden.

(4a) Ein Volksentscheid über eine andere Vorlage bindet Bürgerschaft und Senat. Die Bindung kann durch einen Beschluss der Bürgerschaft beseitigt werden. Der Beschluss ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden. Er wird nicht vor Ablauf von drei Monaten nach seiner Verkündung wirksam. Absatz 4 Sätze 2 bis 5 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Während eines Zeitraumes von drei Monaten vor dem Tag einer allgemeinen Wahl in Hamburg finden keine Volksbegehren und Volksentscheide statt.

(6) Das Hamburgische Verfassungsgericht entscheidet auf Antrag des Senats, der Bürgerschaft, eines Fünftels der Abgeordneten der Bürgerschaft oder der Volksinitiatoren über die Durchführung von Volksbegehren und Volksentscheid. Volksbegehren und Volksentscheid ruhen während des Verfahrens.

(7) Das Gesetz bestimmt das Nähere. Es kann auch Zeiträume bestimmen, in denen die Fristen nach Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 3 wegen sitzungsfreier Zeiten der Bürgerschaft oder eines von der Bürgerschaft auf Vorschlag der Volksinitiatoren gefassten Beschlusses nicht laufen.“

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 2008.

Der Senat

Gesetz
über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer
Vom 16. Dezember 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer für Rechtsvorgänge, die sich auf im Land Hamburg belegene Grundstücke beziehen, beträgt 4,5 vom Hundert.

§ 2

Ersetzung von Bundesrecht

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 125a Absatz 1 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich § 11 Absatz 1 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 419, 1804), zuletzt geändert am 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150, 3170).

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Der Steuersatz nach § 1 ist auf Rechtsvorgänge anzuwenden, die ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes verwirklicht werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 2008.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hundegesetzes und weiterer Vorschriften

Vom 16. Dezember 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Hundegesetz vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 werden hinter den Wörtern „zwei Monate“ die Wörter „im Jahr“ eingefügt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der Hund offensichtlich ungefährlich ist“ durch die Textstelle „es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass von dem Hund Gefahren oder erhebliche Belästigungen für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 2 Satz 2 wird die Textstelle „kein Leinen- und“ durch die Textstelle „kein Leinen- beziehungsweise“ ersetzt.
 - 2.3 In Absatz 5 Satz 1 wird die Textstelle „Maulkorb- oder Leinenzwang“ durch die Textstelle „Maulkorb- beziehungsweise unbeschränkter Leinenzwang“ sowie die Textstelle „Maulkorb oder Leinenzwang“ durch die Textstelle „Maulkorb- beziehungsweise Leinenzwang“ ersetzt und folgender Satz angefügt: „Für Hunde, für die ein räumlich beschränkter Leinenzwang besteht, ist eine Befreiung nach Absatz 1 außerhalb des Gebietes, für das der Leinenzwang angeordnet wurde, auch bei Weiterbestehen dieses Leinenzwanges möglich.“
 - 2.4 In Absatz 6 Satz 1 wird hinter den Wörtern „Anordnung eines“ das Wort „unbeschränkten“ eingefügt.
 - 2.5 In Absatz 8 wird die Textstelle „25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1106, 1818), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1666, 1668),“ durch die Textstelle „18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1207, 1313), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. 2007 I S. 3001, 2008 I S. 47), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - 2.6 Es wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Hunde, die jünger als zwölf Monate alt sind, sind von der Anleinpflcht nach § 8 Absatz 1 befreit, wenn die Person, die mit dem Hund angetroffen wird, einen eindeutigen Nachweis über das Alter des Hundes (zum Beispiel Zuchtpapiere, tierärztliche Altersbestimmung) bei sich führt und diesen auf Verlangen den Bediensteten der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden vorzeigt und zur Prüfung aushändigt.“
3. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sechsten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
4. In § 12 Absatz 2 wird die Textstelle „§ 158 c Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 (BGBl. III 7632-1), zuletzt geändert am 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3102, 3106)“ durch die Textstelle „§ 117 Absatz 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631), zuletzt geändert am 28. Mai 2008 (BGBl. I S. 874, 901)“ ersetzt.
5. § 13 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 5.1.1 Im Einleitungssatz wird das Wort „unverzüglich“ durch die Wörter „innerhalb von zwei Wochen“ ersetzt und hinter dem Wort „Hundehaltung“ wird die Textstelle „beziehungsweise bei Welpen nach Ablauf des Monats, in dem der Hund nachweislich den dritten Lebensmonat vollendet hat,“ eingefügt.
 - 5.1.2 In Nummer 1 werden die Wörter „und Anschrift“ durch die Textstelle „, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum“ ersetzt.
 - 5.1.3 In Nummer 3 werden hinter dem Wort „sowie“ die Wörter „bei ausgewachsenen Hunden die“ eingefügt.
 - 5.1.4 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,“.
 - 5.1.5 In Nummer 5 wird die Textstelle „§ 158b Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag“ durch die Textstelle „§ 113 Absatz 2 VVG“ ersetzt.
 - 5.2 Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt: „Bei elektronischer Anmeldung sind die Bescheinigungen über die Angaben nach Satz 1 nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.“
 - 5.3 Im neuen Satz 3 werden die Wörter „Diese Anmeldung“ durch die Textstelle „Die Anmeldung nach Satz 1“ ersetzt.
6. In § 16 Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „15. Juni 2005 (BGBl. I S. 1626, 1641),“ durch die Textstelle „21. August 2007 (BGBl. I S. 2118, 2119), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
7. In § 21 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes“ durch die Textstelle „Wer einen gefährlichen Hund hält, beaufsichtigt oder zu beaufsichtigen hat,“ ersetzt.
8. § 23 wird wie folgt geändert:
 - 8.1 In Absatz 6 werden hinter den Wörtern „Anordnung eines“ die Wörter „unbeschränkten oder räumlich beschränkten“ eingefügt.
 - 8.2 In Absatz 7 wird die Textstelle „20. April 2005 (HmbGVBl. S. 141, 142),“ durch die Textstelle „6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404, 413), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - 8.3 In Absatz 9 Satz 1 wird die Textstelle „16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233),“ durch die Textstelle „26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37, 47), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt und hinter Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt: „Die Kosten der Verwahrung sind bis zu deren tatsächlichen Beendigung zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter das Eigentum an dem Hund aufgibt. Gibt eine Hundehalterin oder ein Hundehalter während der Sicherstellung das Eigentum an dem Hund auf, hat sie bzw. er auch die Kosten der Vermittlung entsprechend Absatz 10 zu erstatten.“

- 8.4 In Absatz 10 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Zu den Kosten der Vermittlung gehören bei gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 und bei Hunden, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass es sich um einen gefährlichen Hund im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 handeln könnte, insbesondere auch die Kosten für die Durchführung eines Wesenstests.“
- 8.5 In Absatz 11 Satz 2 werden hinter den Wörtern „Kosten der Tötung“ die Wörter „und der unschädlichen Beseitigung des Tierkörpers nach den entsprechenden Vorschriften“ eingefügt.
9. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 9.1 In Nummer 1 werden die Wörter „und Anschrift“ durch die Textstelle „, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum“ ersetzt.
- 9.2 In Nummer 3 werden die Wörter „die Größe“ durch die Wörter „bei ausgewachsenen Hunden die Schulterhöhe“ ersetzt.
- 9.3 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. Name, Geschlecht und Geburtsdatum des Hundes,“.
10. § 25 wird wie folgt geändert:
- 10.1 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 10.1.1 In Nummer 1 wird hinter der Textstelle „sachverständigen Personen oder Einrichtungen,“ die Textstelle „, die Anforderungen an bereits anerkannte sachverständige Personen oder Einrichtungen,“ eingefügt.
- 10.1.2 In Nummer 2 wird hinter den Wörtern „sachverständigen Personen oder Stellen“ die Textstelle „, die Anforderungen an bereits anerkannte sachverständige Personen oder Stellen“ eingefügt.
- 10.2 In Absatz 5 Satz 3 wird hinter den Wörtern „gefährlichen Hunden“ die Textstelle „im Sinne des § 2 Absatz 1“ eingefügt.
11. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Berichterstattung des Senats

Der Senat berichtet der Bürgerschaft alle vier Jahre über die Anwendung und die Auswirkungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen. Soweit der Bericht sich über die Kennzeichnung (§§ 6, 11 und § 15 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d und § 25 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1), die Zuverlässigkeitsprüfung (§ 16) oder das Zentrale Register (§ 24) äußert oder sonst Belange des Datenschutzes berührt, ist die bzw. der Hamburgische Datenschutzbeauftragte vorher zu hören. In einer jahresbezogenen zu ermittelnden Statistik der Beißvorfälle macht der Senat gegenüber der Bürgerschaft insbesondere, soweit die hierfür erforderlichen Daten bereits erfasst sind, deutlich,

1. um wie viele verschiedene Tiere es sich bei den Beißvorfällen von einer Rasse gehandelt hat,

2. in welchem Bezirk und inwieweit sich die Beißvorfälle im öffentlichen oder privaten Raum ereignet haben und
3. welche Ursachen und Folgen der Beißvorfälle aktenkundig geworden sind.“

12. In § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit Verstöße gegen Absatz 1 zugleich auch Verstöße nach der Verordnung zum Schutz der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, dem Landeswaldgesetz, den auf Grund von §§ 15 bis 20 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder dem Gesetz über den Nationalpark Hamburgisches Wattenmeer sind, sind die Verstöße nach diesem Gesetz zu ahnden.“

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes zur Neuregelung über das Halten und Führen von Hunden vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37) erhält folgende Fassung:

„Artikel 1 § 2 Absätze 1 und 3 tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.“

Artikel 3

Das Hundesteuergesetz in der Fassung vom 24. Januar 1995 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236, 237), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

1.1 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt: „Für das Halten von gefährlichen Hunden im Sinne des § 2 Absätze 1 bis 3 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HmbGVBl. S. 37), geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 434), in der jeweils geltenden Fassung beträgt der Steuersatz 600 Euro. Satz 2 gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Absatz 1 des Hundegesetzes, die aus einem Tierheim im Sinne des § 9 a Satz 2 erworben werden, sofern es sich um auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gefundene Hunde oder um Hunde handelt, die auf Veranlassung der Freien und Hansestadt Hamburg im Tierheim untergebracht worden sind.“

1.2 Absatz 2 wird aufgehoben.

2. In § 7 Absatz 2 wird die Textstelle „§ 6 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 6 Satz 2“ ersetzt.

3. In § 9 a wird die Textstelle „§ 6 Absatz 2“ durch die Textstelle „§ 6 Satz 2“ ersetzt.

4. In § 9 a Satz 2 werden hinter der Textstelle „sind Einrichtungen, die auch“ die Wörter „oder ausschließlich“ eingefügt.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 2008.

Der Senat

Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Vergabegesetzes

Vom 16. Dezember 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Hamburgische Vergabegesetz vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird die Textstelle „in der Fassung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2547), zuletzt geändert am 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220, 3229)“ ersetzt durch die Textstelle „in der Fassung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2115), zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2966, 2968), in der jeweils geltenden Fassung“.

1.2 Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

2.1 In Absatz 1 wird hinter dem Wort „Aufträge“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt.

2.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die unter die Regelung des § 98 Nummer 2 GWB fallen, wenden vergaberechtliche Regelungen nach Maßgabe des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an. Die Auftraggeber nach Absatz 1 sind verpflichtet, ihre Gesellschafterrechte in juristischen Personen nach Satz 1, an denen die Auftraggeber durch mehrheitliche Beteiligung oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bestimmenden Einfluss nehmen können, so auszuüben, dass diese auch unterhalb der Schwellenwerte nach § 100 GWB die Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen nach Maßgabe von § 2a sowie die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes anwenden. Satz 2 gilt nicht für Unternehmen, die mit mindestens 80 vom Hundert ihres Umsatzes im entwickelten Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen, soweit sie Aufträge in diesem Bereich vergeben.“

3. Hinter § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnungen

(1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB diejenigen Regelungen der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) in der Fassung vom 6. April 2006 (BAnz. Nr. 100a) oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) in der Fassung vom 20. März 2006 (BAnz. Nr. 94a) anzuwenden, die für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen gelten, die nicht im Anwendungsbereich des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen liegen. Abweichend von Satz 1 wenden Auftraggeber nach § 2 als Sektorenauftraggeber im Sinne von § 8 der Vergabeverordnung (VgV) in der Fassung vom 11. Februar 2003 (BGBl. I S. 170), zuletzt geändert am 23. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2334), unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 100 GWB diejenigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen nach Satz 1

an, auf die § 7 VgV in der jeweils geltenden Fassung verweist.

(2) Die für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständige Behörde kann in Einschränkung zu Absatz 1 Grenzen für Auftragswerte festlegen, bis zu deren Erreichen eine Auftragsvergabe nach Aufforderung einer beschränkten Zahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten (Beschränkte Ausschreibung) oder eine Auftragsvergabe ohne förmliches Verfahren (Freihändige Vergabe) zulässig ist. Das Vergabeverfahren richtet sich in diesen Fällen im Übrigen nach den einschlägigen Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnungen nach Absatz 1.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Tarifreueerklärung

Für Bauleistungen und andere Dienstleistungen, die das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 26. Februar 1996 (BGBl. I S. 227), zuletzt geändert am 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3140), in der jeweils geltenden Fassung erfasst, dürfen Aufträge nur an solche Unternehmen vergeben werden, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichtet haben, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung dieser Leistungen ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Satz 1 gilt entsprechend für andere gesetzliche Bestimmungen über Mindestentgelte.“

5. Hinter § 3 werden folgende §§ 3a und 3b eingefügt:

„§ 3a

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

(1) Bei der Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),

6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

(2) Aufträge über Lieferleistungen dürfen in den Fällen nach Absatz 3 nur mit einer Ergänzenden Vertragsbedingung vergeben werden, die den Auftragnehmer verpflichtet, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 gewonnen oder hergestellt worden sind. Dazu sind entsprechende Nachweise oder Erklärungen von den Bietern zu verlangen. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Waren, die im Rahmen der Erbringung von Bau- oder Dienstleistungen verwendet werden.

(3) Absatz 2 gilt nur für Waren oder Warengruppen, bei denen eine Gewinnung oder Herstellung unter Missachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gemäß Absatz 1 im Einzelfall in Betracht kommt und die von der für Grundsatzangelegenheiten des Vergaberechts zuständigen Behörde in einer entsprechenden Liste aufgeführt werden. Unbeschadet der Erbringung anderer, gleichwertiger Nachweise, kann die zuständige Behörde in der Liste nach Satz 1 zusätzlich anerkannte unabhängige Nachweise oder Zertifizierungen für eine Herstellung unter bestmöglicher Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen benennen, bei deren Vorlage die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 vermutet wird.

§ 3b

Umweltverträgliche Beschaffung

Auftraggeber haben im Rahmen der Beschaffung dafür Sorge zu tragen, dass bei Erstellung, Lieferung, Nutzung und Entsorgung der zu beschaffenden Gegenstände oder Leistungen negative Umweltauswirkungen vermieden werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist.“

6. In § 5 Absatz 1 Satz 3 wird die Textstelle „sowie von § 3 und § 10 Absatz 2“ ersetzt durch die Textstelle „sowie von §§ 3, 3a und § 10 Absatz 2“.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - 7.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Wertungsausschluss“.
 - 7.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat der Bieter

1. aktuelle Nachweise über die vollständige Entrichtung von Steuern und Beiträgen,
2. eine geforderte Erklärung nach §§ 3 und 3a oder
3. sonstige geforderte Nachweise oder Erklärungen

nicht zum geforderten Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet die Vergabestelle auf Grundlage der Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnungen im Sinne von § 2a Absatz 1, ob das Angebot von der Wertung ausgeschlossen wird. Fremdsprachige Bescheinigungen oder Erklärungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie mit Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt worden sind.“

- 7.3 In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit eine Benennung von Nachunternehmern nach Auftragserteilung zulässig ist, sind die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 bei der Benennung vorzulegen.“

8. § 11 wird wie folgt geändert:

- 8.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Sanktionen bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen“.

- 8.2 In Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „der aus §§ 3, 5 und § 10 Absatz 2“ durch die Textstelle „der aus §§ 3, 3a, 5 und § 10 Absatz 2“ ersetzt.

- 8.3 In Absatz 2 wird die Textstelle „der aus § 3“ durch die Textstelle „der aus §§ 3 und 3a“ ersetzt und hinter dem Wort „Kündigung“ die Wörter „oder zum Rücktritt vom Vertrag“ ergänzt.

Artikel 2

Artikel 3 Absatz 3 des Gesetzes zum Neuerlass des Hamburgischen Vergabegesetzes sowie zur Aufhebung und Änderung anderer Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Vergaberechts vom 13. Februar 2006 (HmbGVBl. S. 57) wird aufgehoben.

Artikel 3

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Auf Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten von Artikel 1 eingeleitet worden sind, findet das Hamburgische Vergabegesetz in der bisher geltenden Fassung Anwendung. Als Einleitung des Verfahrens im Sinne von Satz 1 gilt, je nach Verfahrensart, der Termin der Bekanntmachung, die Aufforderung zur Angebotsabgabe beziehungsweise das konkrete Einholen eines Einzelangebots.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 2008.

Der Senat

Siebtes Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes

Vom 16. Dezember 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 218), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung: „Hamburgisches Kirchensteuergesetz (HmbKiStG)“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 1 Buchstabe a wird die Textstelle „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Textstelle „Einkommen, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
 - 2.2 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „werden“ die Textstelle „; dies gilt nicht für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag im Sinne des § 11 a“ eingefügt.
 - 2.3 In Absatz 4 wird die Textstelle „Einkommen- und Lohnsteuer“ durch die Textstelle „Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
 - 2.4 Hinter Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „(5) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vomhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. In diesem Fall gilt für die übrigen Arbeitnehmer abweichend von Satz 1 der allgemeine Kirchensteuersatz im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe a.“
 - 2.5 Hinter dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt: „(6) Im Falle der Pauschalierung der Einkommensteuer nach Maßgabe des Einkommensteuergesetzes gilt Absatz 5 entsprechend.“
 - 2.6 Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und es werden folgende Sätze angefügt: „Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden. Kapitalerträge unterliegen insoweit nur dann der Kirchensteuer, wenn im Zeitpunkt des Zuflusses eine Kirchensteuerpflicht besteht.“
 - 2.7 Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8 und es werden folgende Sätze angefügt: „Die durch Steuerabzug einbehaltene Kirchensteuer wird angerechnet, soweit sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt und nicht eine Erstattung beantragt oder durchgeführt worden ist. § 36 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „der Einkommensteuergrundtabelle“ durch die Textstelle „des Einkommensteuer-Grundtarifs“ ersetzt.
 - 3.2 Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 eine nach dem gesonderten

Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer oder zur nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelten Einkommensteuer erhoben, ist § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“
4. In § 5 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, ist § 51a Absatz 2c des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Absatz 2 werden die Wörter „die Eintragung“ durch die Wörter „das Lohnsteuerabzugsmerkmal“ ersetzt und die Wörter „auf der Lohnsteuerkarte“ gestrichen.
 - 5.2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 5.2.1 In Satz 1 Buchstabe c werden die Wörter „mindestens in Höhe der in Hamburg geltenden Steuersätze“ gestrichen.
 - 5.2.2 Es wird folgender Satz angefügt: „Maßgebend ist der für den Ort der Betriebsstätte geltende Vomhundertsatz der Kirchensteuer; sofern dieser an dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt niedriger ist als in der Freien und Hansestadt Hamburg, muss die Erstattung zu viel einbehaltener Kirchensteuer durch die steuerberechtigten Körperschaften, für die diese Rechtsverordnung gilt, gewährleistet sein.“
6. Hinter § 11 wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag

(1) Wird die Kirchensteuer von staatlichen Behörden verwaltet, haben Kirchensteuerabzugsverpflichtete, für die ein Finanzamt in Hamburg für die Kapitalertragsteuer zuständig ist, bei den Gläubigern der Kapitalerträge, die einer steuerberechtigten Körperschaft angehören und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Hamburg haben, die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer mit dem in Hamburg geltenden Steuersatz einzubehalten und an das für den Kirchensteuerabzugsverpflichteten zuständige Finanzamt abzuführen. Die Vorschriften des § 51a des Einkommensteuergesetzes über die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer sind anzuwenden.

(2) Die Abführung der Kirchensteuerbeträge erfolgt getrennt nach den steuerberechtigten Körperschaften. Die abgeführten Kirchensteuerbeträge sind an diese weiterzuleiten.

(3) Die Vorschriften über das Verfahren bei der Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer sowie über die Haftung des Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Gläubigers der Kapitalerträge gelten entsprechend.

(4) Wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nicht vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten, erfolgt eine Veranlagung nach § 51a Absatz 2d des Einkommensteuergesetzes.

(5) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einbehaltung und Abführung der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer mit dem Steuersatz der steuerberechtigten Körperschaft auch für Gläubiger von Kapitalerträgen anzuordnen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Land haben, wenn sie

- a) Kapitalerträge von einem Abzugsverpflichteten, für den ein Finanzamt in Hamburg für die Kapitalertragsteuer zuständig ist, beziehen,
- b) einer steuerberechtigten Körperschaft angehören, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb Hamburgs liegt und die die Verwaltung der Kirchensteuern auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat und
- c) nach dem Recht ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts verpflichtet sind, Kirchensteuern zu zahlen.

Die Rechtsverordnung ergeht nur auf Antrag der steuerberechtigten Körperschaft.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 2008.

Der Senat

Achstes Gesetz zur Änderung des Volksabstimmungsgesetzes

Vom 16. Dezember 2008

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

In § 6 Absatz 6 des Volksabstimmungsgesetzes vom 20. Juni 1996 (HmbGVBl. S. 136), zuletzt geändert am 12. Juni 2007 (HmbGVBl. S. 174), wird die Textstelle „sowie während der allgemeinen Hamburger Schulferien“ gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 16. Dezember 2008.

Der Senat

Gebührenordnung für das Glücksspielwesen

Vom 16. Dezember 2008

Auf Grund der §§ 2, 10 und 12 des Gebührengesetzes vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 11. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 236), wird verordnet:

§ 1

(1) Für Amtshandlungen auf der Grundlage des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) vom 30. Januar 2007 bis 31. Juli 2007 (HmbGVBl. S. 446) und des Hamburgischen Glücksspielstaatsvertrags-Ausführungsgesetzes (HmbGlüStVAG) vom 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 441), geändert am 18. November 2008 (HmbGVBl. S. 379), und des Gesetzes über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank vom 24. Mai 1976 (HmbGVBl. S. 139), zuletzt geändert am 16. November 1999 (HmbGVBl. S. 260), in der jeweils geltenden Fassung werden die in der Anlage festgelegten Verwaltungsgebühren erhoben.

(2) Die Erteilung einer Erlaubnis an gemeinnützige Veranstalter zur Durchführung kleiner Lotterien gemäß § 18 GlüStV ist gebührenfrei.

§ 2

(1) Spielkapital ist der Gesamtwert entweder des Spieleinsatzaufkommens oder der auszugebenden Lose, jeweils abzüglich des auf die Veranstaltung entfallenden Lotteriesteueranteils.

(2) Ist im Rahmen der Erlaubniserteilung nach den Nummern 1.1.1 und 1.2.2.1 der Anlage die Höhe des Spielkapitals zum Zeitpunkt der Erlaubnis noch nicht bekannt, so ist ein geschätzter Betrag (Summe der zu erwartenden Einsätze) zur Ermittlung der Gebühr anzusetzen.

(3) Werden einem Veranstalter für einen zusammenhängenden Veranstaltungszeitraum mehrere Lotterien oder Ausspielungen gleichzeitig genehmigt, so ist Bemessungsgrundlage für die Gebühr das Gesamtspielkapital aller Lotterien oder Ausspielungen.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt wird die Gebührenordnung für das Lotterien- und Spielbankwesen vom 26. April 1983 (HmbGVBl. S. 84) in der geltenden Fassung aufgehoben.

(2) Soweit eine Gebührenpflicht bei Inkrafttreten dieser Gebührenordnung bereits entstanden war, ist das bisherige Recht anzuwenden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 16. Dezember 2008.

Anlage

Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro	Nummer	Gebührentatbestand	Gebühren- satz in Euro
1	Veranstaltung von Lotterien und Aus- spielungen		2	Vermittlung staatlicher Lotterieange- bote	
1.1	durch Veranstalter gemäß §10 Ab- satz 2 GlüStV sowie § 4 Absätze 1, 2 und 4 HmbGlüStVAG		2.1	durch gewerbliche Spielvermittler (§ 3 Absatz 6 und § 19 GlüStV sowie §§ 7 und 8 HmbGlüStVAG)	
1.1.1	Erlaubniserteilung	2 vom Tausend des Spiel- kapitals, mindest- ens 500,- höchstens 40.000,-	2.1.1	Erlaubniserteilung	500,- bis 20.000,-
1.1.2	Änderung, Erweiterung oder Verlän- gerung der Erlaubnis	200,- bis 20.000,-	2.1.2	Änderung, Erweiterung oder Verlän- gerung der Erlaubnis	250,- bis 10.000,-
1.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	500,- bis 5.000,-	2.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	200,- bis 2.000,-
1.2	durch private Veranstalter gemäß §§ 12 und 18 GlüStV sowie § 13 Ab- sätze 1 bis 3 HmbGlüStVAG		2.2	durch Annahmestellen und Lotterie- einnehmer der staatlichen Veranstal- ter (§ 3 Absatz 5 GlüStV sowie §§ 5 und 6 HmbGlüStVAG)	
1.2.1	als Lotterien in Form des Gewinnspa- rens (§ 12 Absatz 1 Satz 2 GlüStV sowie § 13 Absatz 1 HmbGlüStVAG)		2.2.1	Erlaubniserteilung	
1.2.1.1	Erlaubniserteilung	9.000,-	2.2.1.1	je Einzelantrag	75,-
1.2.1.2	Änderung, Erweiterung oder Verlän- gerung der Erlaubnis	200,- bis 4.500,-	2.2.1.2	je Annahmestelle oder Lottereein- nehmer im Rahmen eines Sammel- antrags	25,-
1.2.1.3	Ablehnung einer Erlaubnis	200,- bis 2.000,-	2.2.2	Änderung, Erweiterung oder Verlän- gerung der Erlaubnis	
1.2.2	als Lotterien im Sinne von § 12 Ab- satz 2 GlüStV sowie § 13 Absatz 3 HmbGlüStVAG		2.2.2.1	je Einzelantrag	35,-
1.2.2.1	Erlaubniserteilung	2 vom Tausend des Spiel- kapitals, mindest- ens 500,- höchstens 10.000,-	2.2.2.2	je Annahmestelle oder Lottereein- nehmer im Rahmen eines Sammel- antrags	10,-
1.2.2.2	Änderung, Erweiterung oder Verlän- gerung der Erlaubnis	250,- bis 5.000,-	2.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis	20,-
1.2.2.3	Ablehnung einer Erlaubnis	200,- bis 2.000,-	3	Anordnungen und Untersagungen	
1.2.3	als kleine Lotterien und Ausspielun- gen (§ 18 GlüStV sowie § 13 Absatz 2 HmbGlüStVAG)		3.1	Anordnung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 GlüStV	
1.2.3.1	Erlaubniserteilung	50,-	3.1.1	zur Untersagung der Veranstaltung, Durchführung oder Vermittlung un- erlaubter Glücksspiele gemäß § 9 Ab- satz 1 Satz 3 Nummer 3	100,- bis 10.000,-
1.2.3.2	Änderung, Erweiterung oder Verlän- gerung der Erlaubnis	25,-	3.1.2	in sonstigen Fällen	50,- bis 10.000,-
1.2.3.3	Ablehnung einer Erlaubnis	25,-	3.2	Untersagung einer allgemein erlaub- ten Veranstaltung gemäß § 13 Absatz 4 HmbGlüStVAG	25,- bis 100,-
			4	Amtshandlungen nach dem Hambur- gischen Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank	
			4.1	Erlaubnis zum Betrieb gemäß § 2 Absatz 1	40.000,-
			4.2	Änderung der Erlaubnis (§ 2 Absatz 3 Satz 4)	500,- bis 20.000,-
			4.3	Ablehnung einer Erlaubnis	125,- bis 12.500
			4.4	Genehmigung eines Rechtsgeschäfts, das aufgrund der Konzession einer Zustimmung bedarf	150,- bis 1.000,-

Verordnung
zu Mitteilungen in Nachlasssachen an die die Testamentsverzeichnisse führenden Stellen
und über den Inhalt der Testamentsverzeichnisse
(Benachrichtigungs-Verordnung Nachlasssachen – BenVONachlass)

Vom 17. Dezember 2008

Auf Grund von § 82 a Absatz 6 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) in der Fassung vom 20. Mai 1898 (BGBl. III 315-1), zuletzt geändert am 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2026, 2039), und § 1 Nummer 4 der Weiterübertragungsverordnung-elektronischer Rechtsverkehr vom 1. August 2006 (HmbGVBl. S. 455), zuletzt geändert am 9. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 427, 428), wird verordnet:

§ 1

Art und Umfang der Mitteilungen

(1) Die Mitteilungen nach § 34 a Absatz 1 des Beurkundungsgesetzes (BeurkG) vom 28. August 1968 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert am 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2849), in der jeweils geltenden Fassung, § 82 a Absatz 4 Sätze 1 und 2, Absatz 5, § 82 b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 FGG enthalten:

1. den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers,
2. den Geburtstag und den Geburtsort; zusätzlich – soweit nach Befragen möglich- die Postleitzahl des Geburtsortes, die Gemeinde und den Kreis, das für den Geburtsort zuständige Standesamt und die Geburtenregisternummer,
3. die Art der letztwilligen Verfügung,
4. das Datum der Inverwahrnahme und die Geschäftsnummer beziehungsweise die Urkundsnummer der verwahrenden Stelle.

(2) Bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag sind für sämtliche Erblasserinnen und Erblasser getrennte Mitteilungen zu erstatten.

(3) Für die Mitteilungen sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden, die von den Landesjustizverwaltungen im Beneh-

men mit den Innenverwaltungen bundeseinheitlich festgelegt werden.

§ 2

Inhalt der Testamentsverzeichnisse, Lösungsfristen

(1) Die Testamentsverzeichnisse umfassen:

1. die Mitteilungen der Gerichte und der Notariate nach § 34 a BeurkG sowie nach § 82 a Absätze 4 und 5 und § 82 b FGG,
2. die Mitteilungen der Geburtsstandesämter nach § 57 Absatz 1 Nummern 1 und 2 der Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263).

(2) Die Testamentsverzeichnisse sind vertraulich zu behandeln. Erst nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers darf Dritten über eine Eintragung oder das Fehlen einer Eintragung Auskunft erteilt werden.

(3) Die Eintragung ist nach dem Tod der Erblasserin oder des Erblassers fünf Jahre zu speichern und anschließend zu löschen. Im Falle einer Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit ist die Eintragung 30 Jahre von dem festgestellten Zeitpunkt des Todes an zu speichern und anschließend zu löschen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hamburg, den 17. Dezember 2008.

Die Justizbehörde